

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE, BAND 39: Religionen in Deutschland und das Staatskirchenrecht. Herausgeber: *Burkhard Kämper* und *Hans-Werner Thömmes*. Münster: Aschendorff 2005. 161 S., ISBN 3-402-04370-X.

Das Staat-Kirche-Modell des Grundgesetzes orientiert sich im wesentlichen an der christlich-abendländischen Tradition unseres Kulturkreises. Allerdings kann eine aktuelle Momentaufnahme nicht darüber hinwegsehen, daß in einem schleichenden Prozeß die beiden großen christlichen Kirchen kontinuierlich Mitglieder verlieren und ihren Charakter als Volkskirchen einbüßen. Dem steht entgegen, daß mit steigender Tendenz vor allem der Islam, aber auch die fernöstlichen Religionen wie auch eine zunehmende Zahl von kleineren Religionsgemeinschaften in Erscheinung treten. In diesem Kontext müssen traditionelle Fragestellungen und bewährte Antworten neu bedacht werden. Dies war die Aufgabe der 39. Essener Gespräche, die am 15. und 16. März 2004 stattfanden und die im jetzigen Bd. dokumentiert werden.

Das vorliegende Buch enthält drei Referate. Im ersten (Religionen und ihre Stellung zum Staat – eine soziologische Bestandsaufnahme, 11–30) versucht *K. Gabriel*, zunächst die Fakten zu präsentieren. Die christlichen Kirchen in Deutschland reichen in vielen Dimensionen in den öffentlichen und politischen Raum hinein. Ihre gesellschaftliche Bedeutung hat ihren Schwerpunkt im Bereich der familiären und öffentlichen Erziehung, der Bildung und Ausbildung (Religionsunterricht, theologische Fakultäten), der seelsorglichen Betreuung von Menschen in öffentlichen Institutionen (Krankenhaus, Militär, Caritas).

Die Spannung zwischen Religionen und postmoderner Gesellschaft findet ihren Ausdruck (in Deutschland und in Westeuropa) im Prozeß der Entkirchlichung. Dieser Prozeß kommt sowohl im Verblässen des (für die kirchlichen Überzeugungen konstitutiven) Glaubens an einen persönlichen Gott wie im Abrücken vom (kirchlich formulierten) Glauben an ein Leben nach dem Tod zum Ausdruck. Ebenso schwächt sich nachweisbar die Bindung an die Institution Kirche ab. Denselben Trend zeigt die Dimension kirchlicher Praxis an: der Gottesdienstbesuch ist rückläufig, eine regelmäßige Gebetspraxis wird seltener, kirchliche Verhaltensnormen finden weniger Gehorsam.

Auf der andern Seite nimmt gegenwärtig die öffentliche Präsenz der Religion in den Medien zu. Im wiedervereinigten und religiös verstärkt pluralisierten Deutschland sind im letzten Jahrzehnt Konfliktmaterien (vom Kreuz in den öffentlichen Schulen über das Schulfach LER bis zum Kopftuch der muslimischen Lehrerin) neu aufgebrochen, die zu einer verstärkten Präsenz der Religion in den öffentlichen Medien geführt haben. Man könnte für das Jahr 2005 (also für eine Zeit *nach* dem 39. EssGespr.) noch hinzufügen, daß der Tod von Johannes Paul II., die Wahl von Benedikt XVI. und der Weltjugendtag in Köln die Religion in Deutschland (und nicht nur dort) in einem Maß in die Öffentlichkeit getragen haben, wie man es sich vorher gar nicht hat vorstellen können.

Das zweite Referat (Religion, Zivreligion und christlicher Glaube. Das Christentum in einer pluralistischen Gesellschaft, 53–82) bestritt *E. Jüngel*. Es geht ihm in hohem Maße um eine Klärung der Begriffe. Religion ist der (seit der Aufklärung) üblich gewordene Ausdruck für das Zusammenleben der Menschen mit Gott oder doch vor Gott. Das Wort „Gott“ ist dabei als Platzhalter für alle Instanzen zu verstehen, von denen Menschen sich ein (durch menschliche Möglichkeiten nicht erreichbares) endgültiges Gelingen ihres Lebens versprechen.

Als Zivreligion bezeichnet man (mit einem von J.-J. Rousseau entlehnten Ausdruck) seit R. N. Bellah (1967) diejenigen Bestände religiöser Kultur, die in das politische System integriert sind und die Bürger an das politische Gemeinwesen binden und dieses Gemeinwesen selbst in seinen Institutionen und Repräsentanten als in letzter Instanz religiös legitimiert sichtbar machen sollen. Gesellschaft ist eine (der Religion benachbarte, aber von ihr zu unterscheidende) souveräne Manifestation menschlichen Zusammenlebens. Sie wurde schon in der vorchristlichen Philosophie als Zivilgesellschaft (*societas civilis*) bezeichnet und als von Natur aus zum Dasein des Menschen gehörig behauptet.

Der Begriff Pluralismus wird erst in der Neuzeit terminologisch verwendet. Ursprünglich in der Philosophie gebräuchlich, wandert der Begriff in die politische Theorie aus, ohne philosophische Konnotationen zu verlieren. Die pluralistische Gesellschaft

muß, um funktionsfähig zu sein, sich die politische Ordnungsfunktion des demokratischen, freiheitlichen Rechtsstaates geben und sich so als pluralistische Demokratie verwirklichen. Das theologisch Bedeutsame am politischen Pluralismus ist der Verzicht des Staates auf die politische Durchsetzung von Wahrheitsansprüchen. Die historische Entstehung des Christentums in der Spätantike vollzog sich in einem der Spätmoderne vergleichbaren pluralistischen Kontext konkurrierender Sinnangebote, der allerdings von der Kirche, als sie Macht dazu hatte, durch die Christianisierung aller Lebensbereiche langsam, aber sicher entpluralisiert wurde. In Wirklichkeit hat die Kirche keine andere Autorität, als an Christi Stelle zu bitten. Das Beste, was die Kirche für den Staat tun kann, ist ihre Fürbitte für alle, die politische Verantwortung wahrnehmen. Auf die gottesdienstliche Fürbitte (und vielleicht nur auf sie) kann sich der Staat verlassen.

Im dritten (und letzten) Referat (Die Freiheit der Religionen und ihr unterschiedlicher Beitrag zu einem freien Gemeinwesen, 105–122) geht es P. Kirchhof vor allem um die moralischen Voraussetzungen des demokratischen Verfassungsstaates. Eine Rechtsordnung, in der ein Staat politisch zu gestalten und neues Recht hervorzubringen hat, braucht Maßstäbe und Institutionen, die möglichst verlässlich richtiges Recht hervorbringen und bewahren. Die Demokratie sieht im Staatsvolk eine Quelle der Gerechtigkeit, das in seiner kulturellen Tradition und ethischen Gebundenheit den Verfassungsstaat hervorbringt.

Die Säkularisierung hat die bisher religiös gestützte Macht *delegitimiert*, hat Wissenschaft und Theologie, Politik und Glaube voneinander unterschieden, bleibt aber ein Sonderweg, der in der heutigen Weltgesellschaft an seine Grenzen stößt. Das Konzept einer religionslosen Gesellschaft ist weithin gescheitert.

Keine Verfassung garantiert sich selbst. Die Idee der unverbrüchlichen und unveräußerlichen Menschenrechte lebt von religiösen Voraussetzungen, ist insbesondere auf die Kirchen (als Überlebensbedingungen) angewiesen. Der moderne Verfassungsstaat vermeidet zwar eine Erziehungsdictatur im Namen der Moral, setzt aber auf andere Quellen von Freiheitskultur und Freiheitsethos, heute vor allem auf die Kirchen. An dieser Stelle berührt sich das Referat von Kirchhof mit den Überlegungen von Gabriel, der von einer Rückkehr des Religiösen, insbesondere des Katholischen, gesprochen hatte.

Der Staat hat seine kulturellen Voraussetzungen zu pflegen und zu fördern. Bei der Förderung wird der Staat entscheiden müssen, welche kirchlichen Lehren und Lebensformen seine Kultur entfaltet haben und jetzt tragen und welche Lehren für ihn eher schädlich sind. Dabei bietet das Christentum das historisch gewachsene Fundament für unsere Demokratie. Deshalb ist das Christentum der religiöse Integrationsfaktor für die Demokratie. (Vor einigen Jahren hätte man einer solchen These noch mangelnde Neutralität vorgeworfen, aber jetzt haben sich die Zeiten offenbar geändert.)

Die drei vorliegenden Referate waren auf so hoher Ebene angesiedelt, daß man jeweils dankbar die entsprechenden Diskussionen (31–50, 83–100, 123–146) verfolgte, die manches klären konnten. Man kann die Essener Gespräche nur bewundern. Ich kenne keinen anderen deutschsprachigen Kongreß, der die aktuellen Fragen unseres Staatskirchenrechts auf so hohem Niveau behandeln würde.

R. SEBOTT S. J.

HALLERMANN, HERIBERT, *Pfarrei und pfarrliche Seelsorge*. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis (Kirchen- und Staatskirchenrecht; Band 4). Paderborn: Schöningh 2004. 554 S., ISBN 3-506-71312-4.

Eine aktuelle kanonistische Monographie zur Pfarrei in deutscher Sprache gab es bisher noch nicht. Aus diesem Grunde nimmt man das vorliegende Handbuch des Würzburger Ordinarius für Kirchenrecht mit einer gewissen Spannung in die Hand. Die Arbeit hat vier Kap. Im ersten (Die Pfarrei in der kirchlichen Rechtsgeschichte, 23–87) wird die Entwicklung der Pfarrei beschrieben. Aus der ursprünglich ausschließlich bischöflich verfaßten und geleiteten Gemeinde der ersten christlichen Jhdte. entwickelten sich mit dem Anwachsen des Christentums differenziertere Seelsorgeeinheiten. Die ersten Vorläufer pfarrlicher Strukturen werden von der Rechtsgeschichte für die Mitte des 4. Jhdts. in Alexandria und Rom angenommen. Im Westen des römischen Reiches entstanden etwa seit derselben Zeit Zentren der ländlichen Seelsorge mit eigenen Klerikern,